



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 37. Sitzung
des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 27. April 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/852](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)
- Fortsetzung der Mitberatung* 5
- Beschluss* 11
2. a) **Telemedizin in Justizvollzugsanstalten**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3254](#)
- b) **Telemedizin in Justizvollzugsanstalten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7348](#)
- Fortsetzung der Mitberatung* 13
3. **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/10993](#)
- Unterrichtung durch das Justizministerium* 15

4. **Gemeinnützige Arbeit fördern, Haft vermeiden**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9993](#)

Fortsetzung der Mitberatung..... 17

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Sebastian Zinke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Frank Henning (i. V. d. Abg. Stefan Klein) (SPD)
3. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
4. Abg. Sascha Laaken (SPD)
5. Abg. Christian Calderone (CDU)
6. Abg. Christian Fühner (CDU)
7. Abg. Petra Joumaah (CDU)
8. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
9. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)

mit beratender Stimme:

10. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst,
Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.06 Uhr bis 15.32 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 18/852](#)

erste Beratung:

14. Plenarsitzung am 16.05.2018

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)

erste Beratung:

50. Plenarsitzung am 18.06.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV, AfHuF

Fortsetzung der Mitberatung

Anhand der in Vorlage 10 niedergelegten Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes hatte der Unterausschuss in seiner 25. Sitzung am 27. Mai 2020 und in seiner 28. Sitzung am 2. Dezember 2020 über den Gesetzentwurf der Landesregierung beraten. Am 21. April 2021 hatten die Fraktionen der SPD und der CDU zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung die Änderungsvorschläge in den Vorlagen 12 und 13 vorgelegt. In seiner 31. Sitzung am 14. Juli 2021 hatte der Unterausschuss eine Anhörung zu diesen Änderungsvorschlägen durchgeführt. Am 15. Februar 2022 hatten die Fraktionen der SPD und der CDU zum Gesetzentwurf der Landesregierung ferner den Änderungsvorschlag in Vorlage 19 vorgelegt.

In der heutigen Sitzung schloss der Unterausschuss die Mitberatung des **Gesetzentwurfes der Landesregierung** ab.

Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlagen 12, 13 und 19)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 20)*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) führte den Unterausschuss in die Vorlage 20 ein.

Im Einzelnen ergab sich folgender Beratungsverlauf:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Zweiter Teil - Vollzug der Freiheitsstrafe

Nr. 2/1: § 25 - Recht auf Besuch

Zu **Buchstabe a** - Absatz 1 Satz 2 - stellte Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fest, die von den Fraktionen der SPD und der CDU vorgeschlagene Halbierung der Mindestgesamtdauer des Besuchs von vier auf zwei Stunden im Monat solle ausweislich der Vorlage 12 insbesondere das Risiko der Einbringung von Betäubungsmitteln und neuen psychoaktiven Substanzen in die Justizvollzugsanstalten mindern und eine Erhöhung der Kontrollstandards zur Drogenbekämpfung ermöglichen.

Der Abgeordnete gab zu bedenken, dass die Besuchsmöglichkeit den Zweck habe, Häftlingen Kontakte zur Außenwelt zur ermöglichen. Die Drogenproblematik betreffe nur einen Teil der Gefangenen. Von der Halbierung der Besuchszeit aber seien alle Insassen betroffen. Es sei nicht ersichtlich, dass diese Einschränkung angemessen sei.

Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU) wies darauf hin, dass die Besuchszeit in Niedersachsen bislang höher als in anderen Bundesländern sei. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei es angemessen, das Besuchskontingent zu reduzieren.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) teilte mit, dass dem GBD bei der Abfassung der Vorlage 20 in **Buchstabe b** - Absatz 2 Satz 2 - ein Fehler unterlaufen sei. Die Wörter „können“ und „sollen“ seien vertauscht worden. Richtig müsse der Formulierungsvorschlag wie folgt lauten:

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

Es gehe hier um sogenannte Langzeitbesuche. Solche mehrstündigen unbeaufsichtigten Besuche kämen schon nach bisherigem Recht nur bei geeigneten Gefangenen in Betracht. Diesen Gefangenen könne die Anstalt Langzeitbesuch bis-

lang nur verweigern, wenn besondere Ausnahmegründe vorlägen. Der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 12, auf dem der Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beruhe, sehe eine Umstellung von einer Sollregelung auf eine Kannregelung vor. Auch diese Änderung diene dem Ziel der Besuchsreduzierung.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) sagte, aus seiner Sicht sei die Gewährung von Langzeitbesuch eine Resozialisierungsmaßnahme. Es gehe nicht an, solche Maßnahmen zu reduzieren, um den Personalmangel in den Justizvollzugsanstalten zu bekämpfen.

Nr. 2/2: § 26 - Besuchsverbot

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 19 sehe vor, die Möglichkeit zu schaffen, Besuche von Personen zu untersagen, „wenn überwiegende Interessen der oder des durch eine Straftat der oder des Gefangenen Verletzten entgegenstehen“. Diese Untersagungsmöglichkeit solle der Begründung des Änderungsvorschlages zufolge den Opferschutz stärken.

Nr. 2/3: § 33 - Telekommunikation

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, **Buchstabe a** - Absatz 1 Satz 2 - beruhe ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag in Vorlage 19 und solle der Klarstellung dienen. Die vorhandene Verweisung auf die §§ 26 und 28 solle durch eine „sprechende“ Verweisung ersetzt werden, aus der sich ihr Anwendungsbereich - Verbot, akustische Überwachung und Abbruch von Telefongesprächen - ergebe. Eine inhaltliche Änderung sei damit nicht verbunden.

Durch **Buchstabe b** - Absatz 3 Satz 1 - solle gemäß dem Änderungsvorschlag in Vorlage 12 klargestellt werden, dass die Videotelefonie eine Form der Telekommunikation sei. Eine sogenannter Skype-Besuch falle also unter die Regelungen zur Telekommunikation und nicht unter § 25.

Nr. 5/1: § 79 a - Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, im Justizvollzugsgesetz gebe es bislang keine spezielle Rechtsgrundlage für die seit vielen Jahren eingesetzte Videoüberwachung. Die Entwicklung des Datenschutzrechts mache es aber erforderlich, die Ermächtigungsgrundlage zu präzisieren. Der GBD schlage deshalb vor, den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 13 zum Anlass zu nehmen, eine entsprechende Regelung zu schaffen.

Zu **Absatz 1** Satz 1 erläuterte das Mitglied des GBD, Hafträume dürften in der Regel nicht videoüberwacht werden, weil sie dem Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung unterlägen. Gemäß Satz 2 sei es aber möglich, bestimmte Gefangene im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen zu beobachten.

Die im Änderungsvorschlag vorgesehene Totalüberwachung sei verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Es sei nicht zulässig, eine Anstalt flächendeckend mit Videoüberwachung zu überziehen. Vielmehr müsse es auch außerhalb der Hafträume Bereiche geben, in denen die Gefangenen keiner Videoüberwachung unterlägen.

Von der in Vorlage 13 vorgeschlagenen Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Assistenzsysteme zur Erkennung von Situationen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdeten, rate der GBD ab. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wäre eine so allgemein gehaltene Ermächtigung wohl verfassungswidrig.

Die Entwicklung der künstlichen Intelligenz sei noch nicht so weit fortgeschritten, dass Art und Umfang einer künftigen Datenerhebung abgesehen werden könnten. Dem Schrifttum zufolge sei neben dem Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen auch die Aufnahme akustischer und sensorischer Signale denkbar. Um eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage zu schaffen, die der Eingriffstiefe Rechnung trage, müsse man zunächst wissen, wie tief überhaupt in die Rechte der Gefangenen eingegriffen werden solle. Diese Frage könne aber im Moment noch niemand beantworten. Es werde gerade erst untersucht, in welcher Art und Weise, mit welcher Zielrichtung und mit welchen Folgen künstliche Intelligenz in Justizvollzugsanstalten eingesetzt werden könne.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst empfehle daher, das Ergebnis eines Modellversuchs abzuwarten und eine Rechtsgrundlage für einen Einsatz im niedersächsischen Justizvollzug erst zu schaffen, wenn Einsatzzweck und Einsatzbereich feststünden.

Für einen speziellen Bereich des Einsatzes künstlicher Intelligenz, nämlich die Beobachtung suizidgefährdeter Gefangener in kameraüberwachten Hafträumen, könne allerdings schon mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Grundlage geschaffen werden, nämlich in § 81 a Abs. 1 Satz 3 (siehe rechts).

Herr Dr. Wefelmeier führte weiter aus, **Absatz 2** ermögliche die Videoüberwachung im Rahmen von Gefangenentransporten. Nach Angaben des Justizministeriums sei es allerdings nicht erforderlich, dass Aufzeichnungen gemacht würden. Die Überwachung diene nur der Sicherheit der Beförderung. Deshalb sehe Absatz 2 nur Bildübertragungen vor, nicht aber Bildaufzeichnungen.

Absatz 3 sehe eine Befugnis zur Videoüberwachung von Bereichen außerhalb der Anstalt vor. Hauptzweck dieser Überwachung sei nach Angaben des Justizministeriums, Fluchtvorbereitungen sowie den Wurf von Gegenständen über die Anstaltsumwehung zu erfassen und zu verhindern. Dem Ministerium zufolge reiche in diesem Fall eine Bildübertragung nicht aus. Vielmehr müsse man auch anhand aufgezeichneter Daten ermitteln können, ob Ausbruchsvorbereitungen getroffen worden seien. Rechtliche Bedenken hiergegen habe der GBD nicht.

Absatz 4 sehe für die Anordnung der optisch-elektronischen Überwachung einen Anstaltsleitervorbehalt vor, da es sich um einen verhältnismäßig schwerwiegenden Eingriff handele.

Gemäß **Absatz 5** Satz 1 sei die Videoüberwachung durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

Eine kurzzeitige verdeckte Videoüberwachung gemeinschaftlich genutzter Räume in Justizvollzugsanstalten sei derzeit gemäß § 190 Abs. 2 Satz 4 möglich. Diese Ermächtigung werde nach Auskunft des Justizministeriums aber nicht mehr benötigt und solle daher entfallen. Vielmehr solle in § 79 a Abs. 5 Satz 2 festgeschrieben werden, dass ein verdeckter Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen in Justizvollzugsanstalten unzulässig sei.

Zu der Frage des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP), wie lange Aufzeichnungen nach Absatz 3 gespeichert bleiben dürften, verwies MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) auf **Absatz 6** Satz 1. Demnach müssten die Aufzeichnungen unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach ihrer Fertigung gelöscht werden. Länger als eine Woche würden sie nach Auskunft des Ministeriums nicht benötigt.

Nr. 7: § 81 a - Beobachtung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, die Videoüberwachung bestimmter Gefangener sei eine besondere Sicherungsmaßnahme, die gemäß **Absatz 1** in der geltenden Fassung nur in besonders dafür vorgesehenen Räumen und in besonders gesicherten Hafträumen zulässig sei.

Schon bisher seien bei dieser Videoüberwachung teilweise auch Aufzeichnungen gefertigt worden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung hierzu habe es bisher nicht gegeben. Deshalb solle zur Klarstellung der neue **Satz 2** angefügt werden.

Das Mitglied des GBD trug weiter vor, **Satz 3** knüpfe an den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 13 sowie an die Entschließung des Landtages vom 10. Juni 2021 ([Drs. 18/9487](#)) an.

Um Suizide zu verhindern, solle die Möglichkeit geschaffen werden, zur Unterstützung der Videoüberwachung suizidgefährdeter Gefangener künstliche Intelligenz einzusetzen. Das System solle bei Auffälligkeiten ein Alarmsignal geben, das die Aufmerksamkeit des zuständigen Beamten auf den beobachteten Gefangenen lenke. Erfahrungsgemäß sei es nämlich für den Beamten schwierig, sich längere Zeit auf den Bildschirm zu konzentrieren, auf den die Bilder aus dem Haftraum übertragen würden.

Mit dieser Regelung betrete der niedersächsische Gesetzgeber juristisches Neuland. Der Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Beobachtung von Personen sei bislang weder in den Justizvollzugsgesetzen noch in den Polizeigesetzen der Länder geregelt. Zur Umschreibung des Einsatzes von Kamerasystemen mit künstlicher Intelligenz empfehle der GBD die Formulierung „optisch-elektronische Einrichtungen ...“, die die Bildübertragungen und -aufzeichnungen automatisch verarbeiten“.

Eine einsatzbereite Software, die Suizidversuche auf Videobildern erkennen könne, gebe es bislang nicht. Eine gesetzliche Regelung könne gleichwohl schon jetzt geschaffen werden, da das Ziel eines etwaigen künftigen Einsatzes künstlicher Intelligenz bereits feststehe, die technische Überwachung des Gefangenen auf optisch-elektronische Einrichtungen beschränkt werde und der Einsatzbereich auf besondere Hafträume begrenzt werde, in denen Gefangene nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 81 Abs. 1) untergebracht werden könnten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) stellte heraus, dass der Zweck des Einsatzes künstlicher Intelligenz darauf beschränkt werde, das Leben suizidgefährdeter Gefangener zu retten. Der Abgeordnete fragte, wann die bei der Beobachtung der Gefangenen gefertigten Aufnahmen gelöscht werden müssten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, gemäß **Satz 4** solle hier § 79 a Abs. 6 entsprechend gelten. Die Aufzeichnungen müssten also unverzüglich, spätestens aber nach einer Woche gelöscht werden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) meinte, eine Woche sei bei diesem Einsatzzweck schon eine recht lange Frist. Solange der Gefangene keinen Suizidversuch unternehme, seien Aufzeichnungen eigentlich gar nicht erforderlich.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erklärte, mangels fachlicher Kenntnisse könne er nicht beurteilen, ob die Wochenfrist gerechtfertigt sei.

Nr. 10/1: § 85 a - Anordnung der Fixierung, Verfahren, ärztliche Überwachung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) rief dem Unterausschuss die Diskussionen über diesen Punkt in der 25. Sitzung am 27. Mai 2020 und der 28. Sitzung am 2. Dezember 2020 in Erinnerung.

Er betonte, dass die in Vorlage 20 enthaltenen Formulierungsvorschläge zu diesem Paragraphen Vorschläge des Justizministeriums und nicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes seien. Diese Vorschläge seien nur hinsichtlich ihrer Formulierung mit dem GBD abgestimmt. Inhaltlich sei der GBD nach wie vor der Auffassung, dass eine Regelung, die eine Fixierung ohne vorherige ärztliche Zustimmung und ohne laufende ärztliche

Überwachung zulasse, verfassungsrechtlich riskant sei.

Den Diskussionen im Unterausschuss sowie dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU habe man allerdings den mehrheitlichen Wunsch entnommen, zu einer Regelung zu kommen, die in Eilfällen ein Absehen von den Erfordernissen einer vorherigen ärztlichen Zustimmung und einer ärztlichen Überwachung ermögliche. Der Umsetzung dieses Anliegens dienten die Vorschläge in Vorlage 20.

Absatz 1 betreffe kurzfristige Fixierungen.

Satz 1 schreibe im Grundsatz vor, dass ein Gefangener nur fixiert werden dürfe, wenn der Anstaltsleiter dies angeordnet habe. Der Anstaltsleiter dürfe die Fixierung nur anordnen, wenn ein Arzt zugestimmt habe, und er müsse die Anordnung der Fixierung schriftlich begründen.

Für Eilfälle sehe der Formulierungsvorschlag jedoch zwei Sonderregelungen vor:

Zum einen lasse **Satz 2** es zu, dass der Anstaltsleiter bei Gefahr im Vollzug die schriftliche Begründung der Anordnung der Fixierung erst nach Beginn der Fixierung abfasse.

Zum anderen dürfe er nach **Satz 3** die Fixierung auch ohne ärztliche Zustimmung anordnen, wenn ein Arzt nicht so rechtzeitig erreichbar sei, dass die gegenwärtige Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung noch abgewendet werden könne. Der Anstaltsleiter müsse die ärztliche Zustimmung in diesem Fall unverzüglich nach der Anordnung der Fixierung einholen.

Herr Dr. Wefelmeier hob hervor, dass der Vorschlag das Absehen von der vorherigen ärztlichen Zustimmung eines Arztes nur im Falle einer Selbstgefährdung des Gefangenen ermögliche, nicht aber im Falle einer Fremdgefährdung. Ob die Gefahr einer Selbsttötung oder aber die Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung vorliege, sei schwer zu unterscheiden, erst recht im Eilfall. Dies spreche nach Auffassung des Justizministeriums dafür, für beide Fälle dieselbe Regelung vorzusehen.

Absatz 2 regle längerfristige Fixierungen, d. h. solche von mindestens halbstündiger Dauer. An den Formulierungsvorschlägen habe sich hier gegenüber der Vorlage 10 nichts geändert. Da Satz 2 aber auf den Absatz 1 verweise, führten die Änderungen an Absatz 1 auch zu Änderungen

für längerfristige Fixierungen. In Eilfällen könne also auch bei längerfristigen Fixierungen die Fixierung zunächst ohne ärztliche Zustimmung angeordnet werden und die schriftliche Begründung der Anordnung nachgeholt werden.

Die Möglichkeit, bei Gefahr im Vollzug eine Fixierung ohne ärztliche Zustimmung anzuordnen, sei natürlich nur dann hilfreich, wenn die Fixierung beginnen könne, bevor ein Arzt eingetroffen sei. Der geänderte Formulierungsvorschlag zu **Ab-satz 4 Satz 1** sehe daher vor, dass die ärztliche Überwachung des fixierten Gefangenen in diesen Fällen erst zu beginnen brauche, wenn ein Arzt erreicht worden sei und der Fixierung zugestimmt habe. Die Überwachung könne dann unmittelbar oder auch mittelbar erfolgen. Jedenfalls müsse der Arzt seine Verantwortung für den überwachten Gefangenen wahrnehmen können.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst halte die Möglichkeit, eine mehr oder weniger lange Fixierung eines Gefangenen ohne ärztliche Zustimmung anzuordnen und mit der Fixierung ohne ärztliche Überwachung zu beginnen, nach wie vor für nicht unproblematisch, erklärte Herr Dr. Wefelmeier. Es sei fraglich, ob diese Regelung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genüge.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) stellte fest, die Fixierung sei ein schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen. Angesichts dessen sei nicht akzeptabel, wie viele unbestimmte Rechtsbegriffe der vorliegende Paragraf enthalte. Ob eine ärztliche Zustimmung eingeholt und ob der Gefangene während der gesamten Fixierung ärztlich überwacht werde, solle davon abhängen können, ob in der Anstalt oder ihrer Nähe ein Arzt greifbar sei, kritisierte der Abgeordnete.

Er fragte, ob die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht gemindert werden könnten, wenn für Fixierungen ohne ärztliche Zustimmung und Überwachung eine zeitliche Obergrenze festgelegt würde.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) bestätigte, dass die Möglichkeit der Einbindung eines Arztes bei der vom Justizministerium vorgeschlagenen Regelung davon abhängen, wie der ärztliche Not- und Eildienst in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt geregelt sei. Nach Angaben des Ministeriums sei es nicht möglich, in sämtlichen in Betracht kommenden Anstalten rund um die Uhr die kurzfristige Erreichbarkeit eines Arztes sicherzustellen. Je

nach den örtlichen Verhältnissen könne es unterschiedlich lange dauern, bis ein Arzt zugegen sein könne. Angesichts dessen sei es wohl nicht sinnvoll, eine feste Frist ins Gesetz zu schreiben, zumal sich dann die Frage stellen würde, was geschehen solle, wenn es im Einzelfall nicht gelinge, innerhalb der Frist einen Arzt hinzuzuziehen.

LMR'in **Meyer** (MJ) räumte ein, der Justizvollzug stecke hier in einem Dilemma. Der Justizverwaltung sei sehr bewusst, dass man hier der Macht des Faktischen ausgeliefert sei. Wenn möglich werde man natürlich immer erst einen Arzt um Zustimmung bitten. Denn dass es sich bei der Fixierung um einen massiven Eingriff handele, stehe außer Frage. In vielen Fällen bleibe der Anstalt aber nichts anderes übrig, als einen Notarzt zu rufen. Wann der Notarzt die Anstalt erreiche, hänge von vielen Faktoren ab, bis hin zur Witterung.

Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU) erklärte, ihre Fraktion habe in Gesprächen mit dem Justizministerium die Überzeugung gewonnen, dass es keine andere Möglichkeit gebe, als Fixierungen in Eilfällen auch ohne ärztliche Zustimmung und Überwachung zuzulassen. Von einem psychiatrischen Krankenhaus unterscheide sich eine Justizvollzugsanstalt u. a. dadurch, dass in ihr nicht ständig ein Arzt greifbar sei.

Wenn ein Gefangener z. B. aufgrund Drogenkonsums in erheblich selbstverletzendes Verhalten verfallt, müsse eine Fixierung möglich sein. Es sei dann meist nicht sinnvoll, einen Gefangenen mit den vereinten Kräften von fünf Justizvollzugsbeamten festzuhalten, zumal diese Beamten dann ihre übrigen Aufgaben nicht wahrnehmen könnten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, jedes Mitglied des Unterausschusses wisse, welche krasse Vorkommnisse es in den Justizvollzugsanstalten gebe. Dies spreche für die Möglichkeit der Fixierung. Wenn aber kein Arzt hinzugezogen werde, bestehe die Gefahr, dass gesundheitliche Risiken der Fixierung bis hin zum Tod des Gefangenen nicht erkannt würden. Es könne nicht sein, dass in einem solchen Fall das Anstaltspersonal hafte, das nichts dafür könne, dass es keinen Arzt habe hinzuziehen können.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) stellte heraus, dass im Regelfall ein Arzt vor Beginn der Fixierung hinzugezogen werden müsse. Zur Diskussion stehe hier nur, was geschehen solle, wenn die

Hinzuziehung eines Arztes nicht schnell genug möglich sei.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) wies den Abg. Dr. Genthe hin, dass es zum Tode eines Gefangenen auch kommen könne, wenn die Anstalt keine Möglichkeit habe, seinem selbstverletzenden Verhalten Einhalt zu gebieten. Angesichts der beschränkten Mittel gebe es keinen anderen Weg, als im Notfall eine Fixierung auch ohne ärztliche Zustimmung und Überwachung zuzulassen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fasste zusammen, alle Fraktionen sähen sich in einem Dilemma. Wenn die Möglichkeit der Fixierung nicht bestehe, müssten die Bediensteten entweder tatenlos zusehen oder aber andere Mittel ergreifen, die auch nicht ohne Risiko seien.

Der vorliegende Formulierungsvorschlag sehe strenge Bedingungen für eine Fixierung vor. Er erscheine zum einen geeignet, Rechtssicherheit für die Bediensteten zu schaffen. Zum anderen ermögliche er es, Gefahren für die Gefangenen abzuwehren und deren Leben zu schützen. Dass dennoch „eine offene Stelle“ bleibe, sei allen Mitgliedern des Unterausschusses klar.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) beschrieb die Lage als unbefriedigend. Aber im Justizvollzug könne man eben nicht von der ständigen Anwesenheit eines Arztes ausgehen. Wenn kein Arzt greifbar sei, müsse der Anstaltsleiter - in der Regel ein Volljurist - die Gefahrenprognose anstellen und mit Tatsachen begründen. Wenn ein Gefangener immer wieder mit dem Kopf gegen die Wand laufe, könne man auch ohne ärztliche Ausbildung die damit verbundenen Gefahren für den Häftling einschätzen. Es sei besser, dass die Gefahrenprognose von einem Nichtmediziner angestellt werde, der auf dieser Grundlage eine Fixierung anordne, als dass der Häftling sein selbstverletzendes Verhalten nicht überlebe. Trotz der rechtlichen Bedenken des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes befürworte die SPD-Fraktion deshalb den vorliegenden Formulierungsvorschlag.

Sechster Teil - Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nr. 13: Zweites und Drittes Kapitel

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) wies darauf hin, dass es sich beim **Zweiten Kapitel - Datenschutz** - um eine komplizierte Materie handele, die man nur durchdringen könne, wenn man parallel zur Vorlage 20 auch die Vorlage 13, den Gesetzentwurf, das Niedersächsische Datenschutzgesetz und die JI-Richtlinie betrachte.

Er gab dem Unterausschuss sodann einen Überblick über die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu diesem Kapitel, wie sie in der Vorlage 20 niedergelegt sind. Wortmeldungen aus den Reihen des Unterausschusses ergaben sich dazu nicht.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, die zu diesem Artikel vorgeschlagenen Änderungen entsprächen im Wesentlichen den Formulierungsvorschlägen zu Artikel 1.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug vor, auch die zu diesem Artikel vorgeschlagenen Änderungen stimmten im Grundsatz mit den Vorschlägen zu Artikel 1 überein.

Einige im Justizvollzugsgesetz enthaltene Regelungen seien im Jugendarrest allerdings entbehrlich. So sei keine Vorschrift zur Videoüberwachung von Gefangenentransporten erforderlich, da es solche Transporte im Jugendarrest nicht gebe. Auch sei, wie bereits in der 25. Sitzung am 27. Mai 2020 angesprochen, keine Fixierung von Arrestanten vorgesehen; eine solche werde in **Nr. 1 - § 43: Besondere Sicherungsmaßnahmen** - sogar ausdrücklich ausgeschlossen.

Zum Abschluss der Gesetzesberatung stellte Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) fest, es sei gelungen, den Gesetzentwurf im Laufe der Beratungen des Unterausschusses deutlich zu verbessern, was insbesondere der Unterstützung durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zu verdanken sei.

Dennoch könne die Grünen-Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Denn sie lehne die Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und die Einschränkung der Besuchszeiten ab. Auch hinsichtlich der optisch-elektronischen Überwachung von Gefangenen seien bei den Grünen noch Fragen offen.

Beschluss

Der **Unterausschuss** votierte gegenüber dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 20 anzunehmen, wobei Artikel 1 Nr. 2/1 Buchst. b die auf Seite 5 dieser Niederschrift wiedergegebene berichtigte Fassung bekommen soll.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Auf Vorschlag des Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) und der Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU) votierte der **Unterausschuss** gegenüber dem Ausschuss dafür, dem Landtag zu empfehlen, den **Gesetzentwurf der Fraktion der AfD** mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Telemedizin in Justizvollzugsanstalten**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3254](#)

direkt überwiesen am 25.03.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV

b) **Telemedizin in Justizvollzugsanstalten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7348](#)

erste Beratung:

84. Plenarsitzung am 16.09.2020

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV

zuletzt behandelt in der 30. Sitzung am 18.06.2021

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) blickte auf die 30. Sitzung am 18. Juni 2021 zurück und bezeichnete es als erschreckend, wie wenig die Möglichkeit der Telemedizin bei dem Pilotprojekt in der Justizvollzugsanstalt Hannover genutzt worden sei. Hierüber müsse noch einmal beraten werden.

Auch Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU) machte weiteren Beratungsbedarf der Koalitionsfraktionen geltend.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) legte Wert darauf, noch in dieser Wahlperiode zu einer abschließenden Plenarberatung über die beiden Anträge zu kommen.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) unterstützte dieses Anliegen. Er stellte fest, zwischen den Fraktionen bestehe große Einigkeit, dass wirkliche Fortschritte im Bereich der Telemedizin erreicht werden müssten. Der Landtag müsse hier Druck auf die Landesregierung ausüben.

Auf Antrag der Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU) vertagte der **Unterausschuss** die Antragsberatungen.

Tagesordnungspunkt 3:

Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026

Unterrichtung durch die Landesregierung -
[Drs. 18/10993](#)

*gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am
22.03.2022*

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

Unterrichtung durch das Justizministerium

MR **Siemann** (MJ): In der Mipla finden sich nur wenige Eckpunkte für den Justizvollzug.

Die Mipla 2022–2026 beruht auf einer Trendfortschreibung der Planungsansätze der im Juli 2021 beschlossenen Mipla 2021–2025. Zu größeren Veränderungen bei den Planungsansätzen ist es daher nicht gekommen.

So sind die geplanten jährlichen Ausgaben für Investitionen - das finden Sie auf Seite 39 - mit 8,6 Millionen Euro und für die Aus- und Fortbildung im Justizvollzug - das finden Sie auf Seite 109 - mit 800 000 Euro für den gesamten Planungszeitraum durchgeschrieben worden.

Hinsichtlich der Erstattungen und Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich - das finden Sie auf Seite 44 - wurde bereits im Haushaltsplan 2022/2023 für das Jahr 2023 die Einnahmeverpflichtung auf 2,1 Millionen Euro heraufgesetzt, und zwar zur allgemeinen Gegenfinanzierung von Ausgaben im gesamten Einzelplan 11. Für die übrigen Planungsjahre verbleibt es bei einer Einnahmeerwartung in Höhe von 1,7 Millionen Euro.

Hinsichtlich der Personalausgaben - die finden Sie auf Seite 109 - wird im Jahre 2024 mit einem leichten Rückgang gegenüber dem Jahre 2023 in Höhe von 1,2 Millionen Euro gerechnet, da mit Ablauf des 31. Dezember 2023 kw-Vermerke für insgesamt 35 Stellen vollzogen werden müssen.

Der **Unterausschuss** schloss damit die Mitberatung ab.

Tagesordnungspunkt 4:

Gemeinnützige Arbeit fördern, Haft vermeiden

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/9993](#)

direkt überwiesen am 06.10.2021

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV

zuletzt beraten in der 35. Sitzung am 02.02.2022

Fortsetzung der Mitberatung

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erinnerte an die Unterrichtung in der 35. Sitzung am 2. Februar 2022 und erklärte, er könne die grundsätzlichen Bedenken, die das Justizministerium insbesondere gegen die Nr. 1 des Antrages vorgetragen habe, durchaus nachvollziehen. Dennoch sei der in den letzten Jahren festzustellende erhebliche Rückgang im Bereich der haftvermeidenden Maßnahmen unbefriedigend. Schritte, die einen Wiederanstieg der Zahlen erwarten ließen, seien nicht in Sicht. Deshalb müsse man weiter überlegen, wie die Justizvollzugsanstalten entlastet werden könnten.

Auf Antrag der Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU), die Beratungsbedarf der Koalitionsfraktionen geltend machte, vertagte der **Unterausschuss** die Antragsberatung.
